

**ANFRAGE** von Benedikt Hoffmann (SVP, Zürich), Angie Romero (FDP, Zürich) und Nina Fehr Düsel (SVP, Küsnacht)

betreffend Vollzug von strafrechtlichen Landesverweisungen

---

Die Antwort des Regierungsrates auf die Anfrage «Vollzugslockerungen bei Landesverweisung, Weg- oder Ausweisung» (KR-Nr. 339/2020) wirft neue Fragen hinsichtlich des Vollzuges der strafrechtlichen Landesverweisung im Verhältnis zu migrationsrechtlichen Fernhalte-massnahmen auf. Insbesondere das in der Antwort des Regierungsrates zur vorgenannten Anfrage angesprochene Verbot des Dualismus sowie nicht durchführbare Landesverweisungen werfen die folgenden Fragen, zur aktuellen Praxis, an den Regierungsrat auf:

1. Gilt das Verbot des Dualismus gleichermassen bei einer obligatorischen wie auch bei einer fakultativen Landesverweisung?
2. Nimmt das Migrationsamt eine strafrechtliche Verurteilung selbst dann nicht als Grundlage für einen Entzug des Aufenthaltsrechts, wenn das Strafurteil bezüglich Landesverweisung nichts regelt (und nicht etwa explizit von einer Landesverweisung absieht), z.B. weil die Staatsanwaltschaft wegen einer Tat ausserhalb des Katalogs von Art. 66a StGB gar keinen entsprechenden Antrag stellt und auch sonst eine fakultative Landesverweisung im Strafverfahren nicht thematisiert wurde?
3. Wurden angesichts
  - a. einerseits des Verbots des Dualismus sowie
  - b. andererseits der Praxis insb. zur fakultativen Landesverweisung (bzw. der Praxis, eine solche nicht zu beantragen),weniger Entzüge oder Nichtverlängerungen des Aufenthaltsrechts zufolge strafbarer Handlungen verfügt als vor Einführung der Landesverweisung?
4. Wie viele Entzüge bzw. Nichtverlängerungen des Aufenthaltsrechts zufolge strafbarer Handlungen wurden seit Einführung der Landesverweisung erlassen und wie viele waren es im selben Zeitraum vor Einführung der Landesverweisung?
5. Wie häufig werden seitens der Anklagebehörden fakultative Landesverweisungen beantragt und welche Kriterien werden herangezogen, um einen solchen Antrag zu stellen oder davon abzusehen?
6. Art. 66d StGB sieht vor, in welchen Fällen eine angeordnete obligatorische Landesverweisung aufgeschoben werden kann. Wie und auf welcher Grundlage wird verfahren, wenn ein Tatbestand gemäss Art. 66d StGB bei einer angeordneten fakultativen Landesverweisung gegeben ist?
7. Wie ist die Rechtsstellung einer Person (z.B. hinsichtlich Aufenthaltstitel, Arbeitsbewilligung, allfällige Sozialhilfe oder Nothilfe etc.), gegen die eine Landesverweisung ausgesprochen wurde, die hernach aber z.B. auf Grund völkerrechtlicher Verträge oder gestützt auf Art. 66d StGB nicht ausgewiesen werden kann?
8. Darf insbesondere eine Person, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllt und deswegen die Landesverweisung nicht vollzogen werden kann, arbeiten?

9. Wird einer zu einer Landesverweisung verurteilten Person, die aus rechtlichen Gründen nicht ausgeschafft werden kann, nach einer gewissen Frist die Möglichkeit der Integration geboten? Wenn ja, wie wird diese Frist berechnet, wann beginnt sie zu laufen und auf welche Grundlage stützt sich dieses Vorgehen? Spielt dabei der Grad der Integration und der Aufenthaltstitel vor Verhängung der Landesverweisung eine Rolle?
10. Wie wird Art. 66c Abs. 5 StGB in Fällen gehandhabt, in denen eine Ausschaffung aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist und in der Regel auf nicht absehbare Zeit aufgeschoben werden muss?

Benedikt Hoffmann  
Angie Romero  
Nina Fehr Düsel